LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

(mit rund 17'000 Einwohnern)

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven

Auftraggeber

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

vertreten durch Gian Duri Ratti, Via Principela 17, 7523 Madulain, Verwaltungsratspräsident Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und durch Heinz Schneider, Im Berg 6, 4450 Sissach,

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Auftragnehmer

betreffend

Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

1. Präambel

Im Rahmen der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 musste das Spital Oberengadin in eine neue Rechtsform überführt werden. Das Spital Oberengadin ist in eine Stiftung umgewandelt worden. In diesem Zusammenhang sollen mit dem Ziel der Erfüllung des Leitbildes zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden 2013 die entsprechenden Aktivitäten in einem Gesundheitszentrum gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin gegründet. Diese soll neben dem Leistungsauftrag des Spitals auch weitere Aufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen, so dass daraus eine integrierte Gesundheitsversorgung für das Oberengadin resultiert.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Der Auftraggeber überträgt die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen im Anhang an den Auftragnehmer. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen je Bereich in separaten Anhängen. Es sind insbesondere diese:

- Spital
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es steht dem Auftragnehmer frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzGesG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Der Auftragnehmer richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden 2013 sowie dem kantonalen Altersleitbild 2012.
- Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

4.2 Leistungsziele / Qualität

Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein.

5. Rechenschaftsbericht und Controlling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Betrieb des Spitals Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie dem Auftraggeber jährlich eine Bilanz und eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungsstandard SwissGAAP FER bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

6. Qualifikationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

7. Gültigkeit

Die Leistungsvereinbarung wird rückwirkend ab 1. Januar 2018 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen.

8. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei als rechtsgültiges Zustelldomizil der Vertragsparteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil des Auftragnehmers:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Via Nouva 3

7503 Samedan

Zustelldomizil des Auftraggebers:

Jeweilige Gemeinde

10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen einem allfällig anderslautenden Ortsgebrauch vor.

Für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschliesslich den zuständigen Behörden in Samedan GR.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.07.2018

Gemeinde Sils/Segl

Christian Meuli — Marc Römer

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.06.2018

Gemeinde Silvaplana

Daniel Bosshard — Franziska Giovanoli

Der Präsident — Die Aktuarin

Beschluss der Urnenabstimmung vom 10.06.2018

Gemeinde St. Moritz

Sigi Asprion — Ulrich Rechsteiner

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.08.2018

Gemeinde Pontresina

Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Martin Aebli — Urs Dubs

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.06.2018

Gemeinde Celerina

VSCHINAUNCHA CELERINA/SCHLARIGNA

Christian Brantschen — Beat Gruber

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.07.2018

Gemeinde Samedan

i.V.

Jon Fadri Huder — Claudio Prevost

Der Präsident — Der Aktuar

VSCHINAUNCHA DA SAMEDAN

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.06.2018

Gemeinde Bever

Comunited da Bever

.....

Fadri Guidon — Renato Roffler

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.07.2018

Gemeinde La Punt Chamues-ch

VSCHINAUNCHA LA PUNT CHAMUES-CH

.....

Jakob Stieger — Urs Niederegger

Der Präsident — Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.04.2018

Gemeinde Madulain

VSCHINAUNCHA MADULAIN

.....

Roberto Zanetti — Marianne Gasser

Der Präsident — Die Aktuarin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20.06.2018.

Gemeinde Zuoz

Andrea Gilli	Claudio Duschletta
Der Präsident	Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25.04.2018

Gemeinde S-chanf

Gian F. Largiadèr	Gian Luca Vitalini
Der Präsident	Der Aktuar

Für den Auftragnehmer:

Samedan, den 01.10.2018

Gian Duri Ratti	Heinz Schneider
VR-Präsident	CEO

Anhang 1: Spital Oberengadin

Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Insbesondere werden folgende Schwerpunkte gebildet bzw. Leistungen angeboten:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind
- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

Finanzierung

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die gemäss kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Fallbeiträge.

Zur Sicherstellung der folgenden Bereiche spricht der Auftraggeber darüber hinaus für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis am 31. Dezember 2021 einen Beitrag von pauschal jährlich CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung des GWL Berechnungsmodells des Kantons Graubünden statt aufgrund von Spitalleistungsgruppen:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Pädiatrie
- Intensivstation

Für alle folgenden Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege

Leistungen

Der Auftragnehmer betreibt eine Koordinationsstelle für Alter und Pflege mit folgenden Leistungen:
Information, Beratung und Vermittlung in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

Finanzierung

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche spricht der Auftraggeber für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis zum 31. Dezember 2021 einen Beitrag für den Betrieb der Beratungsstelle von CHF 100'000.00 pauschal pro Jahr. Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.